

Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland)
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
„Sondergebiet Stryck“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

**1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Stryck“ beschlossen.

Allgemeines Planungsziel ist die planungsrechtliche Anpassung des Bebauungsplans an den baulichen Bestands unter Berücksichtigung von Erweiterungsoptionen. Gleichzeitig sollen Teile der Grundstücksfreiflächen vor einer weiteren baulichen Inanspruchnahme geschützt werden.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst somit die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Willingen:

Flur Flurstücke

12 18/3 (tw.), 18/4, 18/17, 18/23 und 18/30

21 13/1, 14/1, 14/2, 144/14, 150/14, 157/14 und 158/45 (tw.)

und besitzt eine Größe von ca. 1,6 ha.

Der Bebauungsplan dient Maßnahmen der Innenentwicklung und soll nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich geht aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (gestrichelt umrandeter Bereich).

**2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Entwurfsunterlagen zur Bebauungsplanänderung werden im Zeitraum vom

Dienstag den 02.04.2024 bis einschließlich Freitag den 03.05.2024

im Internet unter der Adresse:

<https://www.rathaus-willingen.de/leben-in-willingen/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren/>

zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Entwurfsunterlagen im o.g. Zeitraum in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Willingen (Upland), Waldecker Straße 12, 34508 Willingen (Upland), Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Stellungnahmen können während der Dauer der o.g. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Adresse:

dana.leeser@gemeinde-willingen.de

und/oder an das, gem. § 4b BauGB mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren beauftragte Planungsbüro: *beteiligung@grosshausmann.de*

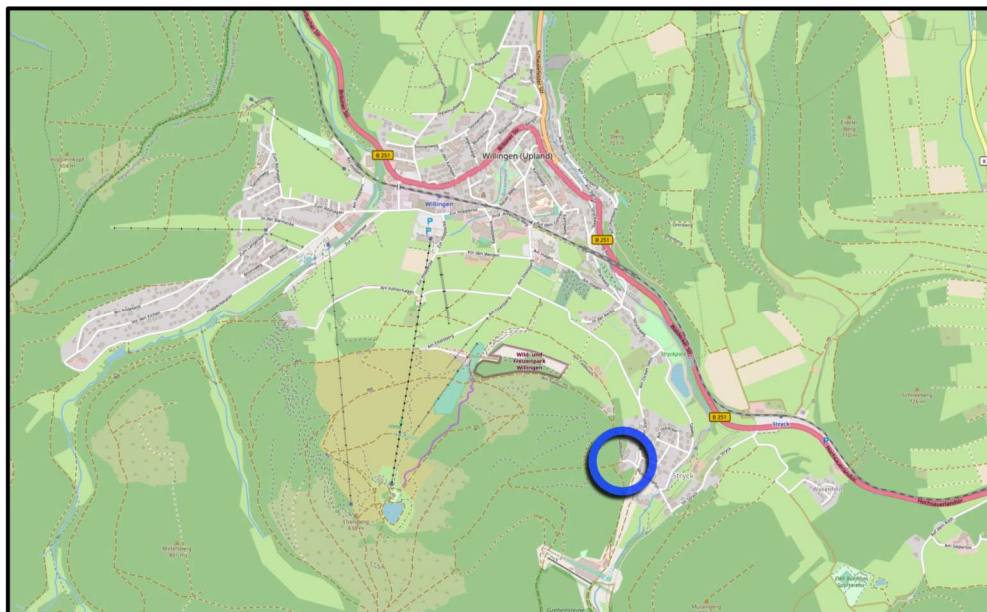
übermittelt werden, können aber auch schriftlich an die o.g. Adresse der Gemeindeverwaltung gerichtet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, während der o.g. Dienststunden mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift vorzutragen.

Gem. § 3 Abs. 2, Satz 4 Nr. 2 und § 4a Abs. 5 S. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

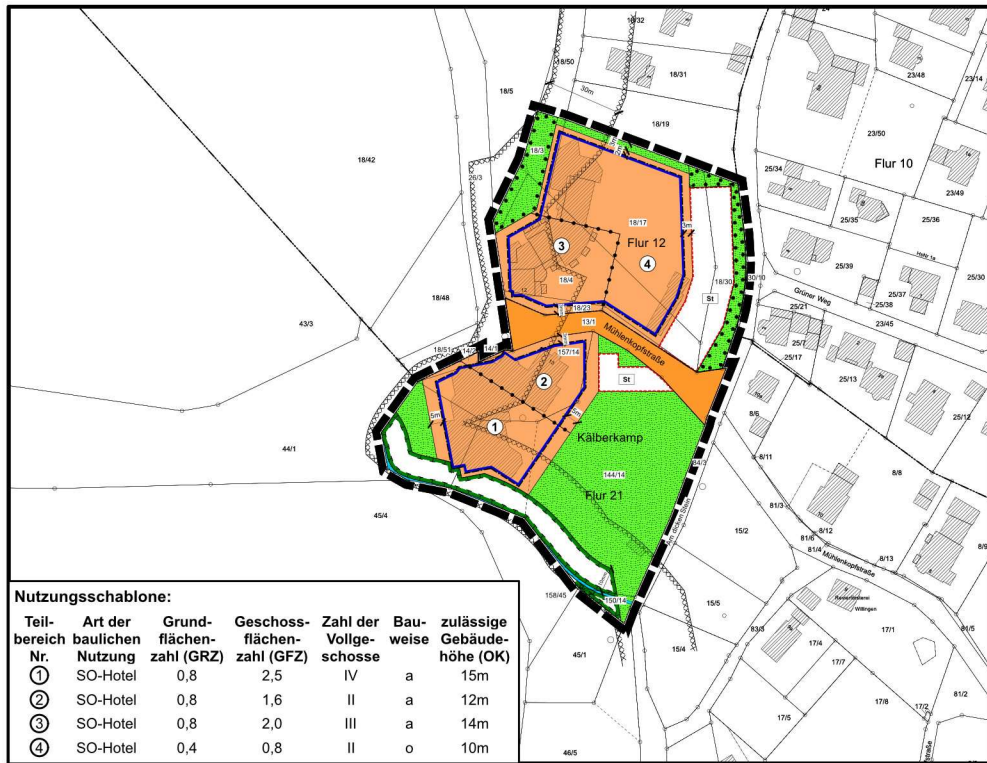
Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Der räumliche Lage des Plangebietes sowie der Entwurf der Bebauungsplanänderung gehen aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (jeweils fett umrandeter Bereich).

Räumliche Lage des Plangebietes (OpenStreetMap Grundlage)



Räumlicher Geltungsbereich und Entwurf des Bebauungsplans (Planteil – unmaßstäblich)



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland), den 21.03.2024

gez. Thomas Trachte (Bürgermeister)